

**Bestimmungen der Stadt Beckum über
die Ablösung von Kostenerstattungsbeträgen
nach §§ 135 a – 135 c BauGB
vom 08.05.2001**

Der Rat der Stadt Beckum hat am 08.05.2001 folgende Bestimmungen über die Ablösung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c BauGB getroffen:

1. Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a – 135 c BauGB können im Ganzen vor der Entstehung der Erstattungspflicht nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen abgelöst werden. Die Ablösebestimmungen gelten allgemein und sind nicht auf bestimmte Fälle begrenzt. Die Ablösung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c BauGB im jeweiligen Abrechnungsgebiet bedarf der vorherigen Zustimmung des Rates.
 - 1.1 Über die Ablösung ist mit dem jeweiligen Eigentümer/Erwerber des Grundstücks, das der Kostenerstattungspflicht unterliegen wird, ein Ablösungsvertrag zu schließen. In dem Vertrag kann dem Eigentümer/Erwerber die Befugnis eingeräumt werden, die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten im Falle eines Eigentumswechsels mit Zustimmung der Stadt Beckum auf den neuen Eigentümer zu übertragen.
 - 1.2 Es besteht kein Rechtsanspruch gegen die Stadt auf Abschluss eines Ablösungsvertrages.
2. Durch den Ablösungsvertrag wird der künftige Kostenerstattungsbetrag nach §§ 135 a – 135 c BauGB vorweg getilgt. Der Ablösende kann eine evtl. Überzahlung gegenüber der Stadt nicht geltend machen, während die Stadt ihrerseits bei einer evtl. Unterdeckung keinen Nachforderungsanspruch besitzt.
 - 2.1 Die Tilgungswirkung der Ablösung erstreckt sich ausschließlich auf das Grundstück in der Flächenausdehnung, das es zur Zeit der Ablösung hat. Ist das Grundstück vergrößert worden, so ist für den hinzugekommenen Teil der Kostenerstattungsbetrag nach §§ 135 a – 135 c BauGB zu erheben. Ist das Grundstück verkleinert worden, so erstreckt sich die Ablösungswirkung auch auf die abgetrennten Grundstücke oder Grundstücksteile.
 - 2.2 Bei der Ermittlung des mutmaßlichen Kostenerstattungsbetrages nach §§ 135 a – 135 c BauGB sind diejenigen Kosten zugrunde zu legen, die für die Durchführung von allen zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Buchstabe a BauGB anfallen. Die Höhe der Kosten für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen ist durch Schätzung zu ermitteln, soweit die Aufwendungen insgesamt oder teilweise noch nicht in ihrer tatsächlichen Höhe oder aufgrund von Ausschreibungsergebnissen bekannt sind.
 - 2.3 Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage zur jeweils geltenden Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c BauGB beschriebenen Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen.

- 2.4 Die Höhe des Ablösungsbetrages bestimmt sich unter Zugrundelegung der voraussichtlichen Durchführungskosten aufgrund der Verteilungsregelung der jeweils geltenden Satzung der Stadt Beckum zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c BauGB.
3. Der Ablösungsbetrag ist einen Monat nach Abschluss des Ablösungsvertrages fällig.
4. Diese Bestimmungen treten mit der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.